



## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Witten hat mit Beschluss vom 25.04.2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021)

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 25.04.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom außer Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Grabnutzungsgebühren

##### 1. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (§ 13 Wahlgrabstätten der Friedhofssatzung)	<u>950,00 €</u>
b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren (§ 13 Wahlgrabstätten der Friedhofssatzung)	<u>1.600,00 €</u>
c) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten inkl. Rasenplatte (§ 15 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten der Friedhofssatzung)	<u>2.800,00 €</u>
d) Urnenwahlgrabstätte max. 2 Urnen (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	<u>1.200,00 €</u>
e) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele max. 2 Urnen inkl. Verschlussplatte (§ 14 Abs.4 der Friedhofssatzung)	<u>2.100,00 €</u>
f) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten inkl. Rasenplatte (§ 15 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten der Friedhofssatzung)	<u>1.850,00 €</u>
g) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (§ 13 Wahlgrabstätten der Friedhofssatzung)	<u>350,00 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 2. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

##### 3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt:

a) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (pro Jahr und Stelle)	<u>38,00 €</u>
b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren (pro Jahr und Stelle)	<u>53,00 €</u>

c) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (pro Jahr und Stelle)	<u>93,00 €</u>
d) Urnenwahlgrabstätte max. 2 Urnen (pro Jahr)	<u>40,00 €</u>
e) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele max. 2 Urnen (pro Jahr)	<u>84,00 €</u>
f) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten max. 2 Urnen (pro Jahr)	<u>74,00 €</u>

## II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	<u>20,00 €</u>
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	<u>40,00 €</u>
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	<u>40,00 €</u>
4. Gebühr für die Genehmigung einer Einfassung	<u>40,00 €</u>
5. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts für eine einstellige Grabstätte je Jahr der Restruhezeit	<u>50,00 €</u>
6. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts für eine mehrstellige Grabstätte je Jahr der Restruhezeit	<u>100,00 €</u>

## III. Gebühren für die Bestattung

1. Trauerhalle	
a) Benutzung der Trauerhalle	<u>150,00 €</u>
b) Benutzung der Ruhekammer	<u>100,00 €</u>
c) Benutzung der Kühlkammer je angefangene 24 Stunden	<u>50,00 €</u>
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
• Sarg bis 1,20 m Länge	<u>290,00 €</u>
• Sarg über 1,20m Länge	<u>774,00 €</u>
b) für eine Urnenbeisetzung	<u>300,00 €</u>
c) für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenstele	<u>240,00 €</u>
3. Beisetzung an einem Samstag: Es wird ein Zuschlag von 100 % für die Positionen „Ausheben und Verfüllen der Grabstelle“ sowie für die Benutzung der Trauerhalle erhoben.	

Weitere Kosten, z.B. Ausschmücken des Grabes und der Trauerhalle sowie die Endreinigung der Trauerhalle, sind direkt zwischen den Nutzungsberechtigten und dem Friedhofsgärtner zu verrechnen.

#### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Fachunternehmens nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

Wittgen, 25.4.2023

Ort, Datum



[Signature] Vorsitzender  
[Signature] Mitglied  
[Signature] Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Paderborn, den 26.06.2023  
Az.: 6.10/12234.30.10#44902/42/1-2023  
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 17.07.2023 Az: 42-4-11  
Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag



[Signature]